



Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Fax (06841) 104-200

Saarpfalz-Kreis - Postfach 15 50 - 66406 Homburg

EINSCHREIBEN

Herrn
Florian Feurig
z. Zt. Justizvollzugsanstalt Saarbrücken
Lerchesflurweg 37
66119 Saarbrücken

*Dem Untersuchungshäftling
ausgehändigt am 9. März 2020*

Hajo Haft

Leiter der Justizvollzugsanstalt

5. März 2020

Aktenzeichen: 1 KRA 263/19

In der Widerspruchssache

des Herrn Florian Feurig, z. Zt. Justizvollzugsanstalt Saarbrücken,
Lerchesflurweg 37, 66119 Saarbrücken,

Widerspruchsführer

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Saarheim,
Rathausplatz 1, 66666 Saarheim,

Widerspruchsgegner

wegen

Sicherstellung und Verwahrung von Sachen

hat der Kreisrechtsausschuss bei dem Landrat des Saarpfalz-Kreises auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 2020 durch den Verwaltungsdirektor Vogelsang als Vorsitzenden sowie den Arzt Dr. Ansgar Allheil und den Rentner Rudolph Riesling als Beisitzer folgenden

Widerspruchsbescheid

erlassen:

1. Dem Widerspruchsführer wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
2. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
4. Die Widerspruchsgebühr wird auf 50,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Am 3. Mai 2019 durchsuchten zwei Polizeibeamte der Polizeiwache Saarheim auf Ersuchen des Widerspruchsgegners die damalige Schlafstätte des Widerspruchsführers auf dem Westufer des Quierbachs unter der „Neuen Brück“ in Saarheim. Die Durchsuchung erfolgte, weil der Widerspruchsgegner bei dem Widerspruchsführer das Vorhandensein von Chemikalien und anderen zur Herstellung von Brand- und Sprengsätzen geeigneten Materialien vermutete. Diese Vermutung stützte sich auf die Tatsache, dass der Widerspruchsführer durch Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 10. Januar 2017 (3 Ns 168/17) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Brandstiftung verurteilt worden war und nach Verbüßung der Strafe im Frühjahr 2017 erneut Ermittlungen gegen den Widerspruchsführer wegen Brandstiftung eingeleitet worden waren. Bei der Durchsuchung der Schlafstätte des Widerspruchsführers wurden neben 5 Dosen Lackfarbe insgesamt 15 Chemikalien in unterschiedlichen Mengen gefunden, die nach Auskunft eines Sachverständigen zur Herstellung von Brand- und Sprengsätzen geeignet sind. Diese 20 aufgefundenen Gegenstände wurden von den Polizeibeamten vorläufig in Verwahrung genommen.

Mit Bescheid vom 23. Mai 2019 (Az. O-I-1-315/19), welcher am selben Tage zur Post aufgegeben wurde, verfügte der Widerspruchsgegner die Sicherstellung und Verwahrung der Chemikalien und Lacke gemäß § 21 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG und führte zur Begründung aus, da der Widerspruchsführer wegen Brandstiftung vorbestraft sei und im Verdacht stehe, weitere Brandstiftungen begangen zu haben, sei es im höchsten Maße wahrscheinlich, dass die aufgefundenen Chemikalien dazu hätten dienen sollen, Brand- oder Sprengsätze herzustellen. Gegen diese Verfügung hat der Widerspruchsführer, der sich seit dem 29. Mai 2019 in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken in Untersuchungshaft befindet, mit Schreiben vom 30. Juli 2019 Widerspruch eingelegt und zugleich wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Widerspruchsschreiben trägt einen Vermerk des Leiters der Justizvollzugsanstalt, dass dem Widerspruchsführer die Verfügung des Widerspruchsgegners vom 23. Mai 2019, die aus seinem Postfach bei dem Hauptpostamt Saarbrücken entnommen worden war, aufgrund eines Versehens erst am 18. Juli 2019 ausgehändigt worden ist. Der Widerspruchsgegner hat das Vorliegen von Gründen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verneint und dem Widerspruch nicht abgeholfen; er hält ihn sowohl für unzulässig – wegen der Fristversäumnis – als auch für unbegründet.

II.

Der Widerspruch gegen die Verfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Saarheim vom 23. Mai 2019 (Az. O-I-1-315/19) ist zulässig (1.), jedoch nicht begründet (2.).

1. Der mit Schreiben vom 30. Juli 2019 eingelegte Widerspruch gegen die Verfügung vom 23. Mai 2019 ist zwar erst am 5. August 2019, d. h. nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO, bei dem Widerspruchsgegner eingegangen, aber dem Widerspruchsführer war auf seinen gleichzeitig gestellten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 Abs. 1 VwGO zu gewähren. Der Widerspruchsführer hat durch den Vermerk des Leiters der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken auf dem Widerspruchsschreiben glaubhaft gemacht, dass er erst am 18. Juli 2019 Kenntnis von der Verfügung des Widerspruchsgegners vom 23. Mai 2019 erhalten hat. Der seit dem 29. Mai 2019 in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken in Untersuchungshaft befindliche Widerspruchsführer konnte daher die Frist zur Einlegung des Widerspruchs ohne sein Verschulden nicht einhalten, so dass ihm auf seinen rechtzeitig innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das der Kenntnisnahme von der Verfügung entgegenstand, gestellten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war. Die Frist für den Widerspruch begann für den Widerspruchsführer somit erst ab dem 19. Juli 2019, und der Widerspruch ist daher rechtzeitig eingelegt.

2. Der Widerspruch ist jedoch nicht begründet. Zu Recht hat der Oberbürgermeister der Stadt Saarheim als zuständige Ortpolizeibehörde gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 3, § 76 Abs. 3, § 80 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 1 SPolG die Sicherstellung und Verwahrung der bei dem Widerspruchsführer am 6. Mai 2019 gefundenen Chemikalien (insgesamt 20 Gegenstände) angeordnet. Der Widerspruchsführer ist wegen Brandstiftung rechtskräftig verurteilt worden, und es besteht der nicht völlig unbegründete Verdacht, dass er nach der Verbüßung der Straftat wiederum Brandstiftungsdelikte begangen hat. Damit bestand zum Zeitpunkt der Sicherstellung eine unmittelbar bevorstehende Gefahr, dass der Widerspruchsführer die nunmehr sichergestellten Gegenstände für derartige Straftaten verwenden würde. Dies ist als eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. von § 8 Abs. 1 i. V. m. § 21 Nr. 1 SPolG anzusehen, die die Sicherstellung und die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG gebotene Verwahrung der Gegenstände durch den Widerspruchsgegner rechtfertigte.

3. Nach alledem konnte dem Widerspruch nicht stattgegeben werden. Die Entscheidung über die Kosten und die Widerspruchsgebühr beruht auf § 80 Abs. 1 SVwVfG i. V. m. § 9a SaarlGebG.

Vogelsang

Allheil

Riesling

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung des Oberbürgermeisters von Saarheim vom 23. Mai 2019 und gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.